

**RS OGH 2002/5/14 10ObS370/01m,  
10ObS252/02k, 10ObS2/06a,  
10ObS123/08y, 10ObS16/14x,  
10ObS132/16h, 10**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.2002

## Norm

ASVG §258 Abs4 litd

## Rechtssatz

Sowohl der Gesetzeswortlaut des § 258 Abs 4 litd ASVG als auch die Gesetzesmaterialien stellen darauf ab, dass die erbrachten Leistungen einen Unterhaltsbedarf decken müssen. Werden jedoch Leistungen erbracht, die nicht Unterhaltscharakter haben, sondern anderen Zwecken dienen, können sie nicht zur Begründung eines Witwenpensionsanspruchs führen. In diesem Sinn erfüllt die Erbringung von Leistungen der Partner in einer Lebensgemeinschaft nicht die von § 258 Abs 4 lit d ASVG für einen Anspruch auf Witwenpension geforderten Voraussetzungen (10 ObS 70/02w).

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 370/01m  
Entscheidungstext OGH 14.05.2002 10 ObS 370/01m
- 10 ObS 252/02k  
Entscheidungstext OGH 22.10.2002 10 ObS 252/02k  
Vgl auch; nur: Sowohl der Gesetzeswortlaut des § 258 Abs 4 litd ASVG als auch die Gesetzesmaterialien stellen darauf ab, dass die erbrachten Leistungen einen Unterhaltsbedarf decken müssen. Werden jedoch Leistungen erbracht, die nicht Unterhaltscharakter haben, sondern anderen Zwecken dienen, können sie nicht zur Begründung eines Witwenpensionsanspruchs führen. (T1); Beisatz: Eine Schuldübernahme im Rahmen der nahehelichen Vermögensauseinandersetzung nach den §§81ff EheG begründet daher keinen Anspruch auf Witwenpension. (T2); Veröff: SZ 2002/139
- 10 ObS 2/06a  
Entscheidungstext OGH 17.02.2006 10 ObS 2/06a  
Auch; Beisatz: Ein (bloßer) Lebensgefährte hat bei Tod des Versicherten keinen Anspruch auf Hinterbliebenenpension, da die Hinterbliebenenpension Ersatz für den Entfall einer Unterhaltsleistung sein soll und eine Unterhaltsverpflichtung unter Lebensgefährten nicht besteht. (T3); Beisatz: Wirtschaften Lebensgefährten bloß aus einem gemeinsamen Topf, so liegen keine Unterhaltsleistungen vor und es sind in diesem Fall auch die Voraussetzungen nach § 258 Abs 4 lit d ASVG nicht erfüllt. (T4)
- 10 ObS 123/08y  
Entscheidungstext OGH 25.11.2008 10 ObS 123/08y  
Vgl; Beisatz: Zwischen Lebensgefährten besteht keine Unterhaltsverpflichtung. (T5); Beisatz: Hier: § 258 Abs 2 Z 2 lit a ASVG. (T6)
- 10 ObS 16/14x  
Entscheidungstext OGH 25.03.2014 10 ObS 16/14x  
Auch; Beis wie T3
- 10 ObS 132/16h  
Entscheidungstext OGH 11.11.2016 10 ObS 132/16h  
Auch; Beis wie T3
- 10 ObS 80/19s  
Entscheidungstext OGH 30.07.2019 10 ObS 80/19s  
Beis wie T4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116507

## Im RIS seit

13.06.2002

## Zuletzt aktualisiert am

16.09.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)